



Regeln der Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCAI) als Ernennungsinstanz in UNCITRAL oder anderen ad-hoc Schiedsverfahren (die „Regeln“)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Falls so in einer Schiedsklausel, in einer nachträglichen Vereinbarung der Parteien, durch den Generalsekretär des Permanent Court of Arbitration in Den Haag oder anderweitig dazu ermächtigt, fungiert SCAI als Ernennungsinstanz in Übereinstimmung mit der Vereinbarung der Parteien und/oder den UNCITRAL Schiedsregeln.
- 1.2 Die vorliegenden Regeln kommen auch zur Anwendung, wenn eine Instanz innerhalb von SCAI¹ oder innerhalb eine Industrie- und Handelskammer, welche sich der Internationalen Schweizerische Schiedsordnung angeschlossen hat², in einer Vereinbarung der Parteien oder durch den Generalsekretär des Permanent Court of Arbitration in Den Haag als Ernennungsinstanz bezeichnet wurde. Ein Verweis auf SCAI in den vorliegenden Regeln schliesst diese anderen Instanzen jeweils ebenfalls mit ein.
- 1.3 Wenn SCAI als Ernennungsinstanz gemäss den Artikeln 1(1) oder 1(2) ermächtigt oder bezeichnet wurde, wird diese Aufgabe durch den Schiedsgerichtshof („Gerichtshof“) gemäss dessen Geschäftsordnung wahrgenommen³.
- 1.4 Wenn der Gerichtshof unter diesen Regeln angerufen wird, wird er tätig, nachdem er sich vergewissert hat, dass eine Vereinbarung oder ein anwendbare Rechtsgrundlage vorliegt, welche ihn ermächtigt als Ernennungsinstanz tätig zu werden und die verlangten Dienstleistungen zu erbringen.
- 1.5 SCAI bietet als Ernennungsinstanz insbesondere folgenden Dienstleistungen an:
 - Ernennung von Schiedsrichtern (s. Artikel 3)
 - Entscheidungen bezüglich der Ablehnung und anderer Gründe für den Ersatz von Schiedsrichtern (s. Artikel 4)
 - Unterstützung bei der Bestimmung des Schiedsrichterhonorars, Mitwirkung bei der Überprüfung der Kosten und Honorare sowie Empfehlungen bezüglich Kostenvorschüssen und Zwischenzahlungen (s. Artikel 5)
- 1.6 Wenn durch eine Schiedsklausel, eine nachträgliche Vereinbarung der Parteien oder anderweitig dazu ermächtigt, kann der Gerichtshof in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen der Parteien auch andere als die oben genannten Dienstleistungen anbieten.
- 1.7 Begründungen für Entscheide des Gerichtshofs gemäss diesen Regeln werden nicht kommuniziert.

¹ Wie z.B. der Präsident des Gerichtshofs oder ein Mitglied des Sekretariats des Gerichtshofs oder ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführer von SCAI.

² Zur Zeit die Industrie- und Handelskammern von Basel, Bern, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Zürich

³ Die Geschäftsordnung sind auf www.swissarbitration.org einsehbar.



2. Anrufung von SCAI als Ernennungsinstanz

- 2.1 Eine Partei, welche in Fällen gemäss Artikel 1 dieser Regeln SCAI als Ernennungsinstanz anrufen will, hat dem Sekretariat des Gerichtshofs ein entsprechendes Gesuch (das „Gesuch“) an eine der in Anhang A der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung genannten Geschäftsstellen des Sekretariates einzureichen. Dieses informiert die andere Partei oder die anderen Parteien über den Eingang des Gesuchs und das Datum des Eingangs.
- 2.2 Das Gesuch hat alle Informationen zu enthalten, welche die gesuchstellende Partei für erforderlich hält, damit der Gerichtshof die gewünschte Ernennung vornehmen kann.
- 2.3 Das Gesuch und alle dazugehörigen Beilagen sind in so vielen Exemplaren einzureichen wie es Gegenparteien gibt, mit einem zusätzlichen Exemplar für jeden Schiedsrichter und einem Exemplar für das Sekretariat. Bei der Einreichung des Gesuchs hat die gesuchstellende Partei den Nachweis über die mit Banküberweisung oder Check erfolgte Zahlung der nicht rückerstattbaren Einschreibgebühr von CHF 4'500 zu erbringen. Sollte die gesuchstellende Partei einer dieser Anforderungen nicht nachkommen, kann das Sekretariat eine Frist zur Behebung dieser Mängel setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, wird das Verfahren abgeschlossen, ohne das Recht der gesuchstellenden Partei zu präjudizieren, das Gesuch zu einem späteren Zeitpunkt erneut einzureichen.

3. Ernennung von Schiedsrichtern

- 3.1 Wenn der Gerichtshof als Instanz zur Ernennung eines Einzelschiedsrichters/einer Einzelschiedsrichterin oder eines/einer Vorsitzenden des Schiedsgerichts handelt, wendet er das Listenverfahren an, welches in der UNCITRAL-Schiedsordnung vorgesehen ist, ausser sämtliche Parteien kommen überein, dass das Listenverfahren nicht zur Anwendung kommen soll oder wenn der Gerichtshof von sich aus entscheidet, dass das Listenverfahren für den Fall nicht geeignet ist. Falls aus irgendeinem Grund die Ernennung nicht nach dem Listenverfahren erfolgen kann, ernennt der Gerichtshof den Einzelschiedsrichter/die Einzelschiedsrichterin oder den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichts nach eigenem Ermessen. Bei einer Ernennung berücksichtigt der Gerichtshof alle Umstände, welche dazu geeignet sind, die Ernennung eines unabhängigen und unparteiischen Mitglied des Schiedsgerichtes sicherzustellen. Er berücksichtigt ebenfalls, ob es angezeigt ist, einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin mit einer anderen Nationalität als jener der Parteien zu ernennen.
- 3.2 Bei der Ernennung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes anstelle einer säumigen Partei geht der Gerichtshof nach eigenem Ermessen vor.
- 3.3 In einem Mehrparteienverfahren, und falls nicht anders vereinbart, ernennen die mehreren Kläger und/oder die mehreren Beklagten jeweils gemeinsam je ein Mitglied des Schiedsgerichtes. Falls eine gemeinsame Ernennung nicht zustande kommt, und/oder wenn es den beteiligten Parteien nicht gelingt sich auf eine andere Art der Konstituierung des Schiedsgerichtes zu einigen, ernennt der Gerichtshof auf Gesuch einer der Parteien das Schiedsgericht und bezeichnet ein Mitglied des Schiedsgerichtes als den oder die Vorsitzende(n).
- 3.4 Bei der Ernennung eines Ersatzschiedsrichters/eine Ersatzschiedsrichterin folgt der Gerichtshof dem Verfahren gemäss den vorstehenden Absätzen.



- 3.5 Vor einer Ernennung hat das vorgesehene Mitglied des Schiedsgerichtes eine Unabhängigkeits- und Annahmeerklärung zu unterzeichnen und dabei gegenüber dem Sekretariat schriftlich sämtliche Tatsachen und Umstände anzuzeigen, welche seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in den Augen der Parteien in Frage stellen könnten.

4. Ablehnung und andere Gründe für den Ersatz eines Schiedsrichters

- 4.1 Bei Entscheidungen über die Ablehnung oder Absetzung eines Mitglieds des Schiedsgerichts entscheidet der Gerichtshof erst, nachdem das Sekretariat dem betroffenen Mitglied des Schiedsgerichts, den Gegenparteien und allen übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts Gelegenheit gegeben hat, schriftlich innerhalb einer geeigneten Frist dazu Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen werden den Parteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts mitgeteilt, bevor sie dem Gerichtshof unterbreitet werden.
- 4.2 Bei der Ernennung eines Ersatzmitglieds des Schiedsgerichts wendet der Gerichtshof das in Artikel 3 beschriebene Verfahren an, ausser falls er auf Gesuch einer Partei, und nachdem er den Parteien und den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts Gelegenheit gegeben hat, ihre Meinungen dazu zu äussern, zum Schluss kommt, dass er angesichts ausserordentlicher Umstände (a) den Ersatzschiedsrichter selbst ernennt oder (b) nach der Schliessung des Verfahrens die verbleibenden Mitglieder des Schiedsgerichts ermächtigt, das Verfahren fortzusetzen und den Schiedsspruch oder eine andere Entscheidung zu erlassen.

5. Honorar und Auslagen des Schiedsgerichts

- 5.1 Das Honorar und die Auslagen des Schiedsgerichts werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der anwendbaren Regeln oder Verfahren festgelegt und den Parteien in Rechnung gestellt. Das Honorar des Schiedsgerichts wird in der zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien bestehenden Kontowährung in Rechnung gestellt.
- 5.2 Falls das Honorar des Schiedsgerichts auf einer Honorarordnung basieren soll, berücksichtigt das Schiedsgericht bei der Festlegung seines Honorars die Kostenordnung gemäss Anhang B der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung, welche zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens gilt.
- 5.3 Falls das Honorar des Schiedsgerichts auf dem stundenmässigen Aufwand des Schiedsgerichts basieren soll, kommen Stundensätze zwischen CHF 300 und CHF 650 zur Anwendung. In ausserordentlichen Fällen kann der Stundenansatz höher sein, vorausgesetzt dass in diesen Fällen (i) das Honorar des Schiedsgerichts nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Schiedsgerichts vom Gerichtshof festgelegt wird, und (ii) das Honorar ausdrücklich von allen Parteien akzeptiert wird.
- 5.4 Bei der Festlegung der Auslagen des Schiedsgerichts werden die anwendbaren Bestimmungen oder Abläufe durch die im Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens in Kraft stehenden „Richtlinien für Schiedsrichter/-innen“ von SCAI ergänzt.
- 5.5 Honorare und Auslagen können der Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Satz unterliegen.



6. Kosten der Dienstleistungen

Die Verwaltungskosten von SCAI für die gemäss diesen Regeln erbrachten Dienstleistungen werden von SCAI nach eigenem Ermessen und abhängig vom Umfang der geleisteten Aufgaben und dem Streitwert eines Falles bestimmt. Die Verwaltungskosten sind zusätzlich zur nicht rückerstattbaren Einschreibegebühr zu bezahlen. Sie sind abhängig von den im Einzelfall verlangten Dienstleistungen und übersteigen CHF 10'000 pro Dienstleistung nicht.

7. Haftungsausschluss

Weder die Swiss Chambers' Arbitration Institution, noch ihre Vorstandsmitglieder und Geschäftsleitung, noch die Mitglieder des Gerichtshofs und des Sekretariats, noch die einzelnen Kammern oder deren Angestellte haften für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche gemäss diesen Regeln erbracht werden, es sei denn, diese Handlungen oder Unterlassungen erweisen sich als vorsätzliche Pflichtverletzung oder als grobe Fahrlässigkeit.

* * * * *